

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Konrad-Adenauer-Straße 20 (Gebäude C) • PLZ 60313
Telefon: 069/1367-01 • Telefax: 069/1367-2100
PGiroKto Ffm. 70 17-600 (BLZ 500 100.60)
LZB Ffm. 500 01 506 (BLZ 500 000 00)

Anlage B 9

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. LG • 60256 Frankfurt
Geschäftsnummer bitte stets angeben!

Durchwahl

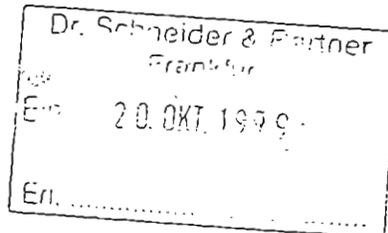
Datum

710 Js 39978.6/98

22.9.99

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Bernd Schneider
Savignystraße 22

60325 Frankfurt/Main



Das Ermittlungsverfahren
gegen Dr. Norbert Bräuer
in Frankfurt am Main
wegen Urkundenfälschung und versuchtem Prozeßbetrug
(Strafanzeige der Frau Andrea Fuchs in Kriftel vom 09.11.1998
wird eingestellt (§ 170 Abs.2 der Strafprozeßordnung)

Gründe:

Die Anzeigerstatterin Fuchs war in der Zeit von 1993 bis zu ihrer fristlosen Kündigung am 22.07.1997 als Prokuristin und Wertpapierhändlerin bei der DG Bank in Frankfurt am Main beschäftigt. Der Beschuldigte ist Leiter des Wertpapierbereichs der DG Bank.

Mit Schreiben vom 09.11.1998 erstattete die Zeugin Fuchs gegen den Beschuldigten Strafanzeige wegen Urkundenfälschung und Prozeßbetrug.

Die Zeugin Fuchs verdächtigt den Beschuldigten, dieser habe anlässlich der Vorbereitung der Vermittlung des Verkaufs eines großen Pakets vinkulierter Namensaktien der Firma AMB eine mit dem Namen der Zeugin Fuchs versehene Notiz verfaßt und diese Fälschung in der Folge der DG Bank bewußt zur Förderung der zwischen der Anzeigerstatterin und der DG Bank anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahren zur Verfügung gestellt.

Die durchgeführten Ermittlungen haben den für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen hinreichenden Tatverdacht nicht zu begründen vermocht.

Es erscheint bereits fraglich, ob die von der Anzeigerstatterin in ihrer Authentizität angegriffene Notiz über den AMB Aktiensale überhaupt die Wesensmerkmale einer strafrechtlichen Urkunde i.S.d. § 267 StGB erfüllt. Hier bestehen insbesondere hinsichtlich der Beweiseignung erhebliche Bedenken. Die Notiz enthält keine Individualunterschrift sondern lediglich den maschinenschriftlichen Namenszug „A. Fuchs“. Diesbezüglich trägt die Anzeigerstatterin selbst vor, sie habe während ihrer gesamten Beschäftigungsdauer von über vier Jahren kein einziges Dokument ohne persönliche Unterschriftenzeichnung verfaßt. Die Notiz wurde zudem auf einem Blanko Din A4 Bogen verfaßt und nicht auf den hierfür allgemein üblichen offiziellen DG-Intern-Formularen. Der äußeren Form nach entspricht die Notiz mithin einem Entwurf, der keinen strafrechtlichen Urkundenschutz genießt.

Darüber hinaus kann aber auch nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit der Nachweis geführt werden, daß der Beschuldigte die Notiz hergestellt hat. Selbst wenn man, entgegen der Anzeigerstatterin, dem Beschuldigten nicht ein „generalstabsmäßig durchdachtes kriminelles Handeln und Planen“ attestiert, sondern lediglich eine Vorgehensweise, die der intellektuellen Fähigkeit des Beschuldigten entspricht, ergeben sich aus der Art und Weise der Tatausführung gewichtige Anhaltspunkte, die gegen die Täterschaft des Beschuldigten sprechen.

Es ist nicht nachvollziehbar, daß der Beschuldigte als Leiter der Wertpapierabteilung der DG Bank bei der Fertigung einer Fälschung den Begriff „Aktien Sales“ verwendet haben soll, der, wie die Anzeigerstatterin selbst vorträgt, im „DG-Bank-Wortschatz“ nie benutzt worden ist und zudem bei der Gestaltung der Fälschung gänzlich von der im Geschäftsverkehr der DG-Bank üblichen Form abgewichen sein soll.

Auch die von der Anzeigerstatterin als Motiv des Beschuldigten vorgetragene Absicht, ein eigenes Fehlverhalten anläßlich der Vorbereitung des Verkaufs der AMB Aktien auf die Anzeigerstatterin abzuwälzen, läßt sich nicht nachweisen.

Der Zeuge Schreiweis, der anläßlich des am 07.07.1997 geführten Gespräches persönlich anwesend war, hat in einer auf den 10.07.1997 datierten internen Memo hinsichtlich des Gesprächsablaufes vermerkt, der Beschuldigte habe bereits während des Gespräches die

Kontaktaufnahme mit dem AMB Vorstand in Aussicht gestellt, womit sich die Anzeigerstatterin schließlich auch einverstanden erklärt habe.

Der Zeuge Schreiweis hat weiterhin bekundet, daß anlässlich des Gespräches am 07.07.1997 von der Anzeigerstatterin weder das Schreiben der Fidelity Capital Markets vom 06.06.1997 vorgelegt, noch auf die besondere Vertraulichkeit des Geschäftes hingewiesen worden sei.

Der Zeuge Schreiweis hat vielmehr bekundet, daß sich die Anzeigerstatterin mit der vom Beschuldigten vorgeschlagenen Vorgehensweise – Verständigung des AMB Vorstandes – schließlich doch einverstanden erklärt habe.

Im Hinblick auf die glaubhafte Einlassung des neutralen Zeugen Schreiweis fehlt es mithin auch einem nachvollziehbaren Motiv für die Tatbegehung durch den Beschuldigten.

Auch hinsichtlich des Vorwurfs der Beihilfe zum versuchten Prozeßbetrug besteht kein hinreichender Tatverdacht. Es kann nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, daß der Beschuldigte der DG Bank die Notiz zur Durchführung der arbeitsgerichtlichen Verfahren in der Vorstellung zur Verfügung gestellt hat, daß es sich bei der Notiz um eine Fälschung handeln würde.

Das Verfahren war daher, mangels hinreichenden Tatverdachts, insgesamt nach § 170 Abs.2 StPO einzustellen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main wird die Frist gewahrt.



Bade

Staatsanwalt



Gegen den Beschuldigten besteht kein begründeter Verdacht mehr.

B e l e h r u n g:

nach dem Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Der Beschuldigte kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Mitteilung bei dem

Amtsgericht in Frankfurt/Main

einen Antrag auf Feststellung der Pflicht, aus der Staatskasse entschädigt zu werden, stellen, wenn er durch die gegen ihn vollzogene Strafverfolgungsmaßnahme der

Sicherstellung, Beschlagnahme oder Durchsuchung,

soweit die Entschädigung nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, einen Schaden erlitten hat. Gegenstand der Entschädigung ist der durch die oben bezeichnete Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden und im Fall der Freiheitsentziehung auf Grund gerichtlicher Entscheidung auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist.

Entschädigung für Vermögensschaden wird jedoch nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von DM 50,-- übersteigt.

Eine Entschädigung ist ausgeschlossen oder kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn Ausschluß- oder Versagungsgründe nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08.03.1971 (BGBl. I S. 157) vorliegen.

Eine Entscheidung über den Antrag kann erst ergehen, wenn der Einstellungsbescheid nicht angefochten wird oder unanfechtbar geworden ist.



Beglaubigt
[Handwritten Signature]
Justizangestellte